

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen vom 10. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am . 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|------------|
| - für den ersten Hund | 118,00 EUR |
| - für den zweiten Hund | 152,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 194,00 EUR |

II.

§ 9 Abs. 1 S. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen erhält folgende Fassung:

„Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben.“

III.

Nr. I tritt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft. Sofern die Steuer nicht als Jahreststeuer (§8 Abs. 2) erhoben wird, sind hieraus resultierende Nachzahlungen am 15. August 2012 fällig.

IV.

Nr. II tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Barsinghausen, .2012

Der Bürgermeister

Zieseniß